OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-501011/2/BeH**

Datum:
**Linz, 2. Juli 2025**

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 20. Mai 2025, GZ: BHRI/924120028720/24, mit dem der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 18. Dezember 2024 als verspätet zurückgewiesen wurde

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde, bB) vom 20. Mai 2025, GZ: BHRI/924120028720/24, wurde der Einspruch von A__ (in der Folge: beschwerdeführende Partei, bP) gegen die Strafverfügung vom 18. Dezember 2024, GZ: BHRI/924120028720/24, als verspätet zurückgewiesen. Begründend führte die bB aus, dass die Rechtsmittelfrist am 8. Jänner 2025 geendet habe, der Einspruch jedoch erst am 13. Jänner 2025 und somit nach Ablauf der Einspruchsfrist eingebracht worden sei.

I.2. Die bP hat mit Mail vom 6. Juni 2025 dagegen Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst vorgebracht, dass die Fristversäumnis keine Absicht gewesen sei. Die bP habe sich in dieser Zeit in einer aus mehreren Gründen persönlich sehr belastenden Situation befunden (gesundheitliche Probleme und psychischer Stress), weshalb sie sich nicht rechtzeitig mit dem Schreiben befassen habe können. Es werde daher höflich um nachträgliche Berücksichtigung dieser Situation und die Zulassung des Einspruchs ersucht.

I.3. Die bB legte am 26. Juni 2025 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes samt eines Auszugs der Verwaltungsvormerkungen der bP dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie die weiteren unter Punkt I. dargelegten Eingaben und Ermittlungsschritte.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG unterbleiben, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und weder die bB noch die über die Möglichkeit eines derartigen Antrags im angefochtenen Bescheid belehrte bP eine mündliche Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die bP hat die – mit entsprechender Belehrung gemäß § 48 Z 7 VStG versehene – Strafverfügung der bB vom 18. Dezember 2024, GZ: BHRI/924120028720/24, am Montag, 23. Dezember 2024 persönlich übernommen. [RSb-Rückschein, S 11 Aktdokumentation Behördenakt]
Der dagegen erhobene Einspruch wurde von der bP mit E-Mail vom 13. Jänner 2025, 10:32 Uhr, bei der bB eingebracht. Darin wurde auf keine Umstände

hingewiesen, die die verspätete Einbringung rechtfertigen würden. [E-Mail bP vom 13. Jänner 2025; S 14 Aktdokumentation Behördenakt]

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen (vgl hinsichtlich der einzelnen Sachverhaltselemente insbesondere die in Klammern angeführten Beweismittel).

Die Tatsache und der Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung sowie der Einbringung des Einspruchs per E-Mail durch die bP ergeben sich zweifelsfrei aus dem Verfahrensakt (insb dem eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis) und werden von der bP auch zu keiner Zeit in Frage gestellt. Vielmehr wird von ihr die Fristversäumnis ausdrücklich zugestanden. Die von der bP darüber hinaus vorgebrachten Umstände für die Versäumung der Frist für die Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung wären allenfalls für einen bei der zuständigen Behörde gesondert einzubringenden Antrag auf Wiedereinsetzung gemäß § 71 AVG maßgeblich. Da vorliegend jedoch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Einspruchs zu beurteilen ist, sind diese von der bP vorgebrachten Punkte nicht entscheidungswesentlich und folglich auch keine diesbezüglich weiteren Feststellungen im gegenständlichen Verfahren zu treffen bzw Ermittlungsschritte dahingehend durchzuführen (s dazu auch die Ausführungen unter Punkt III.2.).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zentrale Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, StF: BGBl 52/1991 idgF, lauten:

**„4. Abschnitt: Abgekürztes Verfahren**
**Strafverfügung**

[…]
**§ 49**. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte

Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken."

III.1.2. Die im Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 24 VStG anzuwendenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, StF: BGBl 51/1991 (WV) idgF, lauten:

„**5. Abschnitt: Fristen**

**§ 32.** (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

**§ 33**. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.
(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.
(3) In die Frist werden nicht eingerechnet:
1. die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 ZustG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf);
2. die Zeit von der Versendung eines Anbringens im elektronischen Verkehr an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser.
(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden."

III.2. Verfahrensgegenstand:

Im Verwaltungsstrafverfahren ist, wenn – wie vorliegend – die Zurückweisung eines Einspruchs durch die bB mit Beschwerde bekämpft wird, Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Frage, ob die Zurückweisung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 18. Dezember 2024, GZ: BHRI/924120028720/24, rechtmäßig erfolgte (vgl etwa VwGH 17.09.2021, Ra 2021/02/0175, mwN).

Im vorliegenden Fall ist daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angesichts der verfahrensgegenständlichen Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid der bB vom 6. Juni 2025 nur über die Rechtmäßigkeit der darin ausgesprochenen Zurückweisung des Einspruchs vom 13. Jänner 2025 als verspätet abzusprechen. Eine etwaige inhaltliche Beurteilung der dieser Strafver-

fügung zu Grunde liegenden Verwaltungsübertretung (hier: Verstoß gegen § 137 Abs 2 Z 5 iVm § 32 Abs 2 lit a Wasserrechtsgesetz 1959) ist hingegen nicht Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und steht dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu.

III.3. Verspätung des Einspruchs:

Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann gegen eine Strafverfügung binnen 2 Wochen Einspruch bei der Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, erhoben werden. Diese Frist bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gemäß den auch in Verwaltungsstrafverfahren maßgeblichen §§ 32 Abs 2 und 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist (vgl etwa VwGH 11.07.1988, 88/10/0113; zum Bescheidcharakter einer Strafverfügung im Lichte des ZustG siehe VwGH 18.02.2020, Ra 2019/03/0156). Eine nach Wochen bestimmte Frist endet demgemäß mit Ablauf desjenigen Tags, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat (vgl § 32 Abs 2 AVG).

Im vorliegenden Fall hat die bP die Strafverfügung der bB vom 18. Dezember 2024, GZ: BHRI/924120028720/24, am Montag, 23. Dezember 2024 nachweislich persönlich übernommen. Sie wurde ihr daher mit diesem Tag zugestellt (§ 13 ZustG). Die zweiwöchige Rechtsmittelfrist zur Erhebung des Einspruchs endete somit aufgrund der Tatsache, dass Montag, 6. Jänner 2025 ein Feiertag war, mit Dienstag, 7. Jänner 2025 (kein Feiertag). Die Strafverfügung enthielt auch die entsprechende Rechtsmittelbelehrung im Hinblick auf die Einspruchsfrist.

Der Einspruch wurde jedoch von der bP erst mit E-Mail am 13. Jänner 2025, 10:23 Uhr, an die bB als zuständige Behörde versandt. Da der die Strafverfügung vom 18. Dezember 2024 betreffende Einspruch durch die bP somit erstmals erst am 13. Jänner 2025 und somit knapp eine Woche nach Ende der Rechtsmittelfrist per E-Mail abgesendet wurde, war dieser verspätet.

Der Einspruch der bP gegen die Strafverfügung der bB vom 18. Dezember 2024, GZ: BHRI/924120028720/24, wurde daher zu Recht gemäß § 49 Abs 1 VStG von der bB als verspätet mit Bescheid zurückgewiesen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Abschließend sei lediglich der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass allfällige von der bP vorgebrachte Gründe für die Verspätung des Einspruchs allenfalls in einem ausschließlich auf Antrag der bP bei der zuständigen Behörde einzuleitenden Verfahren nach § 71 AVG relevant sein könnten, nicht jedoch bei der Beurteilung der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren ausschließlich maßgeblichen Frage der Rechtzeitigkeit des Einspruchs.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung in einem Punkt von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Fristenlauf ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. dazu die unter Punkt III. angeführten Entscheidungen). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger